

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhöhung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau und Liegenschaften <i>Bearbeitung:</i> Ramona Schmalfeldt	<i>Datum</i> 05.12.2023 <i>Verantwortlich:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Brüel (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die aktuell gültige Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel.

Sachverhalt

Durch die WTE Betriebsgesellschaft mbH ist eine Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung in der Stadt Brüel für das Jahr 2024 als Vorkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung durchgeführt worden. Der Stadtvertreterversammlung liegt diese Kalkulation vor, sie nimmt diese zur Kenntnis.

Die Vorkalkulation für die **zentrale Schmutzwasserbeseitigung** berücksichtigt den gebührenfähigen Aufwand mit Verteilung auf die Kostenträger. Der aktuelle Gebührensatz von 9,00 Euro/WE Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr von 4,35 Euro/cbm werden beibehalten.

Für die Leistungen der **dezentralen Entsorgung** wird bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben der gebührenfähige Aufwand mit Verteilung auf die Kostenträger berücksichtigt. Der aktuelle Gebührensatz für die Mengengebühr wird um 12,24 Euro/cbm erhöht und beträgt damit 32,24 Euro/cbm Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

Für die Leistungen bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben wird der gebührenfähige Aufwand mit Verteilung auf die Kostenträger berücksichtigt. Der aktuelle Gebührensatz für den Mengengebühr von 49,70 Euro/cbm wird beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

ÜPL	<input type="checkbox"/>
APL	<input type="checkbox"/>

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	Bericht_Vorkalkulation-2024_Brüel_mitAnlagen (öffentlich)
---	---



Stadt Brühl

Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Bericht

über die

Vorkalkulationen der Jahres - Gebührenkalkulationsperiode

2024

für die

öffentlichen Einrichtungen

der

Wasserversorgung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum

01.01.2024 bis 31.12.2024

Arbeitsstand: 17.11.2023

Druckdatum: 27.11.2023

erstellt durch:

WTE Betriebsgesellschaft mbH
Gaensefurth 7-10
39444 Hecklingen

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Auftrag und Auftragsdurchführung.....</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>Die Vorkalkulation.....</u>	<u>5</u>
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Bildung von Kostenträgern	10
2.3	Grundlagen für die Ermittlung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge	11
2.4	Berechnungsansätze für die Verteilungsrechnung	11
2.5	Verteilungsschlüssel für indirekte Kosten	14
2.6	Berechnung der kalkulatorischen Kosten	15
2.6.1	Basiswert – Anlagevermögen	15
2.6.2	Basiswerte - Abzugskapital	15
2.6.3	Leistungsfremde Kosten und Erträge	16
2.6.4	Periodenfremde Kosten und Erträge	16
2.6.5	Betriebliche Erforderlichkeit der Kosten	17
2.7	Gebührenfähige Kosten und Erträge	17
2.7.1	Datengrundlage.....	17
2.7.2	Umsatzerlöse und Erträge	17
2.7.3	Betriebliche Aufwendungen	18
2.7.4	Ansatzfähige kalkulatorische Kosten	21
2.8	Das Aufkommen an Grundgebühren	25
2.9	Berechnung der Mengengebühren	26
<u>3</u>	<u>Ergebnis der Vorkalkulation 2024.....</u>	<u>26</u>
<u>4</u>	<u>Anlagen.....</u>	<u>27</u>

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (nachfolgend BAE genannt) hat uns am 04.09.2023 beauftragt, nachfolgend aufgeführte Berechnungen anzufertigen:

Aufstellen einer Vorkalkulation für die Jahres-Kalkulationsperiode **2024** gemäß den Bestimmungen und der Rechtsprechung zum KAG-Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) für die nachfolgend aufgeführten Kostenträger:

- **SW** Schmutzwassergebühr der zentralen öffentlichen Einrichtung
- **NW-G** Niederschlagswassergebühr für die Fortleitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücks- und Gebäudeflächen
- **NW-S** Abzuspaltende Entgeltmasse für die Fortleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen
- **ASG** Gebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- **KKA** Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen

Mit diesem Bericht werden Methoden und Verfahren zur Vorkalkulation der Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für den Zeitraum **2024** als einjährige Kalkulationsperiode dar.

Als Ausgangsdaten für die Kalkulationsarbeiten lagen uns für den Vorkalkulationszeitraum des Jahres **2024** nachfolgend aufgeführte Unterlagen und Daten vor:

1. Ergebnisse der Wirtschaftsplanung
2. Aufstellung der Kostenrechnungsplanung
3. Aufstellung aller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
4. Aufstellung aller passivierten Sonderposten (Abzugskapital)
5. Aufstellung der Abrechnungsflächen (gewichtet mit Abflussbeiwert)
6. Aufstellung der Darlehensverbindlichkeiten
7. Ermittlung der direkt zuordenbaren Kosten
8. Aufstellung der Grundgebührenmaßstäbe
9. Aufstellung der geplanten Mengen für alle Kostenträger
10. Kostenmatrix für die Kosten der Betriebsführung
11. Satzungen.

Alle erforderlichen Auskünfte wurden mir von den Mitarbeitern der BAE und der Betriebsführerin, der WEMAG AG, erteilt.

2 Die Vorkalkulation

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Recht der Benutzungsgebühren ist im Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) geregelt. Auf die wichtigsten Vorschriften wird nachfolgend eingegangen, soweit diese den im Rahmen hier in Rede stehende Vorkalkulation der Benutzungsgebühren setzen:

Satzungsvorbehalt

Rechtliche Grundlage einer Erhebung von Benutzungsgebühren ist eine entsprechende Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 KAG M-V). Die Satzung bestimmt den Kreis der Abgabenschuldner, die Abgabebetriebe, den Abgabemaßstab, die Höhe des Abgabesatzes und den Zeitpunkt der Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabe. Dem Satzungsvorbehalt wurde mit folgenden Rechtsnormen entsprochen:

Für die Schmutzwasserbeseitigung

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel.

Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Einrichtung decken (Kostendeckungsgebot). Demgegenüber soll die Grenze der Kostendeckung nicht überschritten werden (Kostenüberschreitungsverbot). Voraussetzung für die Einhaltung dieser Gebote ist eine Gebührenkalkulation, welche die Einhaltung der entsprechenden Ver- und Gebote durch Beschluss über die Höhe der Nutzungsentgelte ermöglicht.

Der Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG M-V sind bei der Gebührenerhebung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Kosten umzulegen, wobei der wertmäßige Kostenbegriff zugrunde zu legen ist. Zu den Kosten gehören auch Entgelte Dritter, soweit Dritte in die Bereitstellung einzelner Leistungen der Einrichtung einbezogen sind.

Abschreibungen und Zinsen

Zu den Kosten gehören kalkulatorische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Zugrundelegung der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge zu ermitteln (§ 6 Abs. 2a).

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die erwirtschafteten Beiträge und beitragsähnlichen Entgelte kostenmindernd zu berücksichtigen. Zuwendungen und Zuschüsse Dritter können berücksichtigt werden, als diese nicht ausdrücklich zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind.

Alternativ könnten bei der Bemessung der Abschreibungen die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt werden. Von einer Bemessung nach Wiederbeschaffungszeitwerten wurde kein Gebrauch gemacht.

Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen sind auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Zugrundelegung der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge zu ermitteln (§ 6 Abs. 2a Satz 1 KAG M-V).

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die erwirtschafteten Beiträge und beitragsähnlichen Entgelte kostenmindernd zu berücksichtigen. Zuwendungen und Zuschüsse Dritter können berücksichtigt werden, sofern diese nicht ausdrücklich zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind.

Methodisch wurde in dieser Kalkulation wie folgt vorgegangen:

Mittlere AHK des Anlagevermögens AV $((1.1. + 31.12.) / 2)$ abzüglich der mittleren AHK der passivierten Sonderposten (Sopo) $((1.1. + 31.12.) / 2)$ multipliziert mit dem durchschnittlichen AfA-Satz.

Weiterhin muss Auslegung der Regelung des § 6 Abs 2a, Satz 2 KAG M-V sichergestellt werden, dass das Aufkommen an kalkulatorischen Kosten, sowohl kurzfristig als auch langfristig, die Darlehensannuitäten der Investitionsdarlehen decken können. Realisiert wird dies entsprechend dem Rundschreiben des Landesrechnungshofes M-V Nr. 31/2-RS 1/2015 unter Ziffer 5 – Rücklagenbildung:

5. Rücklagenbildung

Wasserver- und Abwasserentsorgungsbetriebe müssen Vorsorge treffen für künftige Reinvestitionen. Wegen ausbleibender Fördermittel sollten nach Möglichkeit die Finanzierungsmittel in den Betrieben erwirtschaftet werden. Dazu sind sukzessiv ausreichende Rücklagen aufzubauen. Die Auflösungsbeträge der erhaltenen Fördermittel (Investitionszuschüsse) sollten daher nicht gebührenmindernd in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, soweit dies nach dem Zuwendungsbescheid zulässig ist. Ggf. ist eine entsprechende Anpassung der Bescheide zu prüfen. Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung sollte ihren Niederschlag – auch zur künftigen Liquiditätssicherung – in der Gebührenkalkulation finden. Die bisherigen Abschnitte B/3 und B/4 werden zusammengefasst, vgl. Grundwerk B/3.

Wobei der Verband diese Empfehlung ausschließlich bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen folgen kann. Ein derartiges Auswahlermessen des Verbandes kann bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen in § 6 Abs. 2b KAG M-V nicht erkannt werden.

Nach § 6 Absatz 2a KAG M-V sind die erzielte Abschreibungserlöse, soweit sie sich nicht auf durch Eigenkapital finanziertes Anlagevermögen beziehen und in einer Rücklage angesammelt wurden, angemessen zu verzinsen und einrichtungsbezogen kostenmindernd oder kapitalerhaltend einzusetzen. Dieser Regel wurde in der Kalkulation entsprochen.

Der auf das angewendete Auswahlermessen beruhende Vorteil, wurde durch die gemäß § 6 Absatz 2a KAG M-V erzielten Abschreibungserlöse, soweit sie sich nicht auf durch Eigenkapital finanziertes Anlagevermögen beziehen, angemessen mit dem verzinst und einrichtungsbezogen kostenmindernd berücksichtigt.

Kalkulatorische Zinsen

werden gemäß § 6 Abs. 2b) KAG M-V auf das aufgewandte Kapital festgesetzt. Dabei sind Beiträge und Zuschüsse Dritter kostenmindernd zu berücksichtigen.

Das KAG M-V erlaubt mehrere kalkulatorische Verzinsungsverfahren.

Angewendet wurde die Abzugs-Restwertmethode, darin erfolgt die Verzinsung auf die um Beiträge und Zuschüsse Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten, von welchen die bislang aufgelaufenen Abschreibungen abgezogen werden. Somit handelt es sich um jeweilige Restbuchwerte. Für diese Restbuchwerte wurden jährliche Mittelwerte gebildet, um den Entwicklungsverlauf im Jahr Rechnung zu tragen.

Da das aufgewandte Kapital sowohl Eigen- als auch Fremdmittel umfasst, ermöglicht das KAG M-V einen Verzicht auf die Verzinsung des Eigenkapitals und differenziert hierdurch zwischen der Herkunft des aufgewandten Kapitals. Ob und in welchem Maße auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet wird, ist im Wesentlichen eine haushaltswirtschaftliche Frage, die sich an gebührenpolitischen Erwägungen, aber auch an der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Aufgabenträgers messen lassen muss.

Auf eine Eigenkapitalverzinsung konnte nicht verzichtet werden.

Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum soll gemäß § 6 Abs. 2 des KAG M-V fünf Kalenderjahre nicht überschreiten. Faktisch wird der Kalkulationszeitraum durch die nachfolgend beschriebenen Regelungen zum Ausgleich von Unter- und Überdeckungen auf einen Einjahreszeitraum beschränkt. Die Anrechnung der Kostendeckungsergebnisse war nicht erforderlich, da keine Reste vorheriger Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen mehr vorhanden waren.

Die BAE wählte in der Vorkalkulation den Einjahreszeitraum.

Gebührenmaßstab

Der Gebührenmaßstab verkörpert den Anknüpfungspunkt für die verursachergerechte Verteilung der betrieblichen Kosten auf die einzelnen Nutzergruppen. Seine Auswahl ist an verfassungs- und gebührenrechtliche Grundsätze gebunden (Gleichheitsgrundsatz, Äquivalenzprinzip). § 6 Abs. 3 KAG M-V sieht hier verschiedene Maßstabsregelungen vor, die wahlweise zum Einsatz kommen können:

„Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen. Es kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.“

Das Gebührenrecht unterscheidet Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe. Bei einem Wirklichkeitsmaßstab kann das tatsächliche Maß der Nutzung genau bemessen und ermittelt werden. Dies ist beispielsweise bei der Wasserversorgung der Fall, indem der Wasserverbrauch durch Zählvorrichtung ermittelt wird. Ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab knüpft hingegen an Sachverhalte an, die den Umfang der tatsächlichen Nutzung hinreichend sachbezogen abbilden. Er kommt immer dann zum Tragen, wenn das tatsächliche Maß der Benutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Dies ist bei der Schmutzwasserbeseitigung der Fall, denn das tatsächliche Schmutzwasseraufkommen eines jeden Nutzers wird nicht direkt gemessen, sondern an den Trinkwasserverbrauch geknüpft. Dabei sind aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität Ungenauigkeiten und Pauschalierungen hinzunehmen.

Weiterhin sieht § 6 Abs. 3 KAG M-V vor, dass die Gebühren der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung grundsätzlich linear zu bemessen sind. Dies zieht nach sich, dass die Gebührenbelastung eines jeden Nutzers proportional zum Umfang der Nutzung steigt oder sinkt. In begründeten Fällen und bei öffentlichem Interesse räumt § 6 Abs. 3 KAG M-V die

Möglichkeit einer Gebührendegression ein. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bestimmte Kostenfaktoren (verbrauchsunabhängige Kosten oder Fixkosten) nicht unmittelbar mit Maß der Nutzung der Einrichtung steigen oder fallen. Demzufolge soll – hierauf zielt diese Regelung im Kern ab – bei so genannten Großverbrauchern auch deren Anteil an den verbrauchsunabhängigen Kosten nicht proportional zur Leistungsmenge steigen.

Die praktische Umsetzung dieser Regelung ist allerdings umstritten und spielt jedoch in der konkreten Gebührenpraxis keine Rolle.

2.2 Bildung von Kostenträgern

Entsprechend den Satzungen entstehen nachfolgend aufgeführte Kostenträger:

Kostenstellenstruktur	KTr-1	KTr-2	KTr-3	KTr-4	KTr-5	KTr-6
Kurzbezeichnung	AUS	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA
Langbezeichnung	Ausgegliedert, nicht gebührenfähig	SW-zentrale Gebühr	Niederschlagswasser Grundstücke	Niederschlagswasser Straße	Abflusslose Sammelgrube	Kleinkläranlage

Im Kostenträger KTr-1 werden nicht gebührenfähige Kosten sowie Kosten, für die es in einer Gebührenkalkulation eine andere Berechnungsweise vorgeschrieben ist, ausgegliedert.

2.3 Grundlagen für die Ermittlung der betrieblichen Aufwendungen und Erträge

Für den Zeitraum der Vorkalkulation lag der bestätigte Wirtschaftsplan der BAE vor. Die übergebenen Daten wurden zunächst auf nicht gebührenfähige Kosten- oder Ertragsanteile überprüft. Diese wurden ggf. entsprechend ausgegliedert.

Die gebührenfähige Kosten- oder Ertragsanteile konnten anhand des Ausweises in der GuV und Kostenrechnung entweder als direkte Kosten den Abwasser-Kostenträgern zugewiesen werden oder mussten mithilfe sachgerechter, auf Plan-Wertansätzen beruhenden Verteilungsschlüssel zwischen die Kostenträger aufgeteilt werden.

2.4 Berechnungsansätze für die Verteilungsrechnung

Die Berechnung der Verteilungsschlüssel erfolgte ausgehend von den Plan-Wertansätzen der Gebührenmaßstäbe.

1. Verbrauchs- und Maßstabswerte	Kostenträger		Vorkalkulation	zu entsorgende Anlagen
			2024	
Trinkwasserverbrauch des Kostenträgers	Schmutzwasser - Gebühr SW-zentral	SW	93.900,00 m ³	
Gewichtete Fläche des Kostenträgers	Gebühr Niederschlags-wasser Grundstücke	NW-G	140.700,00 m ²	
Gewichtete Fläche des Kostenträgers	Entgelt Niederschlags-wasser Straße	NW-S	97.434,00 m ²	
Entsorgungsmenge des Kostenträgers	Gebühr abflusslose Sammelgrube	ASG	180,00 m ³	24
Entsorgungsmenge des Kostenträgers	Gebühr Kleinkläranlage	KKA	40,00 m ³	9

Eine Kostenverteilung erfolgt stets nach einem einheitlichen Verteilungsmaßstab. Daher musste für die Kostenträger der Niederschlagswasserbeseitigung und für den Schlamm aus Kleinkläranlagen eine Umrechnung in ein adäquates, vergleichbares Verrechnungsäquivalent in m³ erfolgen.

Für das Jahr **2024** wurde ein Niederschlagswasseraufkommen i.H.v. **555 mm/m²** prognostiziert. In einer späteren Nachberechnung wird dieser Wertansatz mit IST-Werten ersetzt.

Dieser Planwert wurde aus dem Mittelwert der IST-Verhältnisse aus den Vorjahren ermittelt:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
414,7	695,8	565,7	606,1	494,1	555,0	555

Damit ergibt sich für die Äquivalenzzifferrechnung hinsichtlich der Niederschlagswasserkostenträger beispielsweise für **2024** folgende Basis:

3. Niederschlagswassermenge im Jahr	NW-G	NW-S
angeschlossene versiegelte Fläche (mit Abflussbeiwert gewichtet)	140.700,00 m ²	97.434 m ²
x Jahresniederschlagswassermenge (Wetterstatistik Schwerin aus: www.wetterkontor.de)	555,00 mm	555,00 mm
Niederschlagswasser-Belastung im Jahr natürliches Aufkommen	78.089 m³	54.076 m³
Äquivalenzfaktor NW ggü. Schmutzwasser (nur hydraulische Last)	50%	50%
daraus Regenwasser-Kostenbelastung im Jahr als Äquivalenzmenge ggü. SW-Kosten	39.045 m³	27.038 m³

Da die Betriebsstruktur der Abwasserbehandlung hinsichtlich der Behandlung von Schmutzfrachten dominant organisiert ist, war es erforderlich, dies auch bei der Äquivalenzzifferrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei stellten sich unter Berücksichtigung von Wichtungen zwischen Fracht und hydraulischer Last in Kläranlagen und Kanal eine Gewichtung von je 50 % dar.

Dies entspricht erfahrungsgemäßen Werten in der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) ermittelten Ansätzen zwischen hydraulischen und frachtbezogenen Kostenanteilen.

Unterstützt wird dies auch hinsichtlich durch regelmäßigen Investitionsverhältnis zwischen Schmutzfrachtbehandlung und hydraulisch bedingten Anlagenteilen in Klärwerken. Damit ist das Kostenverhältnis von je 50% unter Würdigung von ATV Berechnungsansätzen und technischen Erfahrungswerten des Kalkulators als plausibel und sachgerecht einzuschätzen

Für den Kostenträger „ASG-Abflusslose Sammelgrube“ war eine Äquivalenzzifferberechnung nicht erforderlich, dass die Abrechnung und die Kostenverteilung nach dem Abwassermenge Fäkalwasser erfolgt und somit von einer 1:1 Einleitung analog der zentralen Schmutzwassereinrichtung ausgegangen werden kann.

Für den dezentralen Kostenträger Schlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) war ebenfalls die Berechnung einer Äquivalenzmenge erforderlich, da der angelieferte Fäkalschlamm aus mehrjährigem Betrieb der KKA resultiert.

Die Menge Fäkalschlamm stellt eine aufkonzentrierte Schmutzwassermenge dar. Entlehnt der ATV-Richtlinie wird zur Umrechnung von Schlamm aus KKA zur normalen Schmutzwasserqualität ein ermittelter Äquivalenzfaktor $\ddot{A}FKKA = 8,33$ angewendet.

Entlehnt der DWA-A 280 wird zur Umrechnung von Schlamm aus KKA zur normalen Schmutzwasserqualität folgender Äquivalenzfaktor $\ddot{A}FKKA$ verwendet:

$Q(KKA_korrigiert) = Q(KKA_real) \cdot 5000 \text{mg/L BSB}_5 / 600 \text{mg/L BSB}_5$. Rohabwasser wird angesetzt mit 600 mg/L und KKA-Schlamm mit 5000 mg/L. In DWA-A 280, Tabelle 1 und stellt damit eine belastbare Annahme und eine Verwaltungsvereinfachung dar, da eine direkte BSB_5 Bestimmung aus den einzelnen Anlieferungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen. Damit ergibt sich ein belastbarer Äquivalenzfaktor $\ddot{A}FKKA = 8,33$.

Für die Äquivalenzzifferrechnung des Jahres **2024** ergibt sich für die Berechnung Schlamm aus Kleinkläranlagen unter Anwendung es des o.g. Äquivalenzfaktors folgende Rechnung:

	<u>Kostenträger</u>	<u>Entsorgungsmenge</u>	<u>Äquivalenzmenge für die Kostenrechnung</u>
Entsorgungsmenge des Kostenträgers	Gebühr Kleinkläranlage	40 m ³	333 m ³

2.5 Verteilungsschlüssel für indirekte Kosten

In der Aufstellung der Sach- und Personalkosten werden die indirekt zu verrechnenden verbleibenden Kosten mithilfe von Verteilungsschlüsseln auf die zutreffenden bzw. mitverursachenden Kostenträger (KTr) verteilt.

Dabei kommen für das Jahr **2024** nachfolgend aufgeführte Verteilungsschlüssel zum Einsatz:

Berechnung der Verteilerschlüssel (Kostenrechnung)										
Kostenträger	Verteilerschlüssel - Anteile der TW-Äquivalenzmengen									
	VS-NW-Vertrag	VS-äm-AW	VS-äm-KA	VS-äm-NW	VS-100% SWz	VS-100% NW-G	VS-äm-AW-oDez	VS-Anlagen	VS-Dez-M	VS-Verwalt
SW		93.900,00 m³	93.900,00 m³		93.900,00		93.900,00 m³			93.900 m³
NW-G	1	39.045,00 m³		39.045,00 m³		39.045,00 m³	39.045,00 m³			78.089 m³
NW-S	1	27.038,00 m³		27.038,00 m³			27.038,00 m³			54.076 m³
ASG		180,00 m³	180,00 m³					24	180,00 m³	180 m³
KKA		333,00 m³	333,00 m³					9	40,00 m³	40 m³
SUMMEN	2	160.496	94.413	66.083	93.900	39.045	159.983	33	220	226.285
Kostenträger	VS-NW-Vertrag	VS-äm-AW	VS-äm-KA	VS-äm-NW	VS-100% SWz	VS-100% NW-G	VS-äm-AW-oDez	VS-Anlagen	VS-Dez-M	VS-Verwalt
SW		58,506130%	99,456642%		100,000000%		58,693736%			41,496343%
NW-G	50,000000%	24,327710%		59,084787%		100,000000%	24,405718%			34,509136%
NW-S	50,000000%	16,846526%		40,915213%			16,900546%			23,897298%
ASG		0,112152%	0,190652%					72,727273%	81,818182%	0,079546%
KKA		0,207482%	0,352706%					27,272727%	18,181818%	0,017677%
Kontrollsumme	100,000000%	100,000000%	100,000000%	#####	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	#####	100,000000%

Diese Verteilungsschlüssel werden sachgerecht auf die einzelnen Kostenarten angewendet. Mit den Verteilungsschlüsseln ist gewährleistet, dass stets eine Kostenverteilung über alle betreffenden Kostenträger mit Rest Null erfolgen kann.

2.6 Berechnung der kalkulatorischen Kosten

2.6.1 Basiswert – Anlagevermögen

Das bilanzierte Anlagevermögen gemäß den Wirtschaftsplanansätzen zum Bilanzstichtag mit seinen Basiswerten:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zum 01.01.
- Zugänge / Abgänge / Umbuchungen im Jahr
- Stand der Anlagenentwicklung zum 31.12.
- Abschreibungen (AfA) kumulativ zum 01.01.
- Zugang der Abschreibungen des Jahres
- Restbuchwert des Anlagevermögens zum 01.01.
- Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.

bilden die Basiswerte des Anlagevermögens zu den Berechnungen der kalkulatorischen Kostenelemente.

2.6.2 Basiswerte - Abzugskapital

Analog den Wertansätzen für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde auch das gebührenrechtliche Abzugskapital, welches bei der Kalkulation gem. § 6 Abs. 2a und 2b KAG M-V bei der Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen zu berücksichtigen ist aus den Jahresabschlüssen der Periodenjahre entnommen. Hierbei handelt es sich um folgende Einzelpositionen:

Bezeichnung des Sonderpostens (Sopo)
Sonderposten - Zuschüsse aus Fördermitteln (S W)
Sonderposten - Verrechnung Abwasserabgabe (S W)
Sonderposten - Kanalbaubeträge (S W und NW)
Sonderposten - sonstige Zuschüsse (S W)

Hierbei erfolgte unter Beachtung der inhaltlichen Zugehörigkeit zu den Kostenträgern

- Schmutzwasser zentral
- Niederschlagswasser

eine entsprechende Gruppierung unterteilt. Eine weitere Unterteilung des Sonderpostens für Niederschlagswasser erfolgte nach dem Flächenanteil bzw. nach dem darauf basierenden Äquivalenzmengenanteil.

2.6.3 Leistungsfremde Kosten und Erträge

Leistungsfremde Kosten sind solche, die mangels inhaltlichen Bezugs zur kalkulierten öffentlichen Dienstleistung nicht in die gebührenfähigen Kosten hereingerechnet werden dürfen. Grundsätzlich sind Kosten immer leistungsbezogen, wie sich bereits aus der Definition ergibt. Da gebührenrechtlich allerdings nicht die abstrakte unternehmerische Leistung, sondern vielmehr die einrichtungsbezogen definierte öffentliche Dienstleistung gemeint ist, können bestimmte Kosten durchaus als „leistungsfremd“ zu betrachten und herauszurechnen sein. Es gilt der gebührenrechtliche Grundsatz, dass nur solche Kosten umgelegt werden dürfen, die mit der Erstellung der jeweiligen öffentlichen Dienstleistung anfallen. Hierzu gehören nicht diejenigen Kosten, die auf Nebenleistungen und Nebengeschäfte entfallen. In Entsprechung der Handhabung leistungsfremder Kosten brauchen auch Erlöse, für deren Realisierung keine Kosten im Rahmen des jeweiligen gebührenpflichtigen Leistungsprozesses angefallen sind, auch nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

2.6.4 Periodenfremde Kosten und Erträge

Gemäß dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff sind Kosten immer einer bestimmten Leistungsperiode zuzurechnen. Dies bedeutet, dass Kosten, die der zu kalkulierenden Leistungsperiode nicht zuzurechnen sind, auch nicht in die gebührenfähigen Kosten eingerechnet werden dürfen. Eine gesetzlich normierte Ausnahme von dieser Regel stellt der nach § 6 Abs. 2d) notwendige bzw. ermöglichte Ausgleich von Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen dar.

2.6.5 Betriebliche Erforderlichkeit der Kosten

Dem Kostenbegriff wohnt der betriebliche Leistungsbezug inne. Gebührenrechtlich ist ihr Ansatz jedoch durch das Maß der Erforderlichkeit eine obere Grenze gesetzt. Das bedeutet, dass nicht jedwede Kostenhöhe einer gerichtlichen Prüfung standhält. Auch wenn dem organisatorischen Gestaltungsermessen des Einrichtungsträgers ein hohes Gewicht eingeräumt wird und durch die Rechtsprechung nicht die jeweils denkbar günstigste, also die geringsten Kosten verursachende Organisationslösung gefordert wird, sind doch mit Blick auf rechtsstaatliche Grundsätze Kosten, die erkennbar über das bei vernünftiger Betrachtung hinausgehende Maß an Ressourceneinsatz hinausgehen, kritisch zu beurteilen.

2.7 Gebührenfähige Kosten und Erträge

2.7.1 Datengrundlage

Grundlage der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und Erlöse sind die in den Wirtschaftsplanansätzen des Jahres **2024** nachgewiesenen Wertpositionen. Diese wurden auf der Ebene der Einzelkonten erfasst und, soweit notwendig, nochmals detailliert ausgewertet. Die erfassten Einzelpositionen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Kostenrechnung entsprechend nachgewiesen und konnte so in die Gebührenberechnungen eingehen. Die komplette Darstellung aller Einzelpositionen und deren gebührenrechtliche Würdigung ergibt sich im Übrigen aus der Anlage „Sach- und Personalkostenkosten gem. G+V“ der Wirtschaftsplanansätze.

2.7.2 Umsatzerlöse und Erträge

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Gebühreneinnahmen sowie den Erlösen aus Nebengeschäften zusammen. Die Gebühreneinnahmen selbst werden bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten nicht berücksichtigt, da sie das Berechnungsziel darstellen. Erlöse aus Nebengeschäften wurden dann kostenmindernd angesetzt, wenn der mit den betreffenden Leistungen verbundene Ressourceneinsatz nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand hätte ermittelt werden können.

Aktiviertete Eigenleistungen

Aktiviertete Eigenleistungen werden kostenmindernd angesetzt, da die betreffenden anteiligen Personalkosten nicht herausgerechnet wurden. Sie mindern damit die auf die Gebühreuzahler umgelegten Personal- und Sachkosten.

Sonstige betriebliche Erträge, Zinserträge

Sonstige betriebliche Erträge wurden kostenmindernd angesetzt, wenn sie der Wirtschaftsperiode zuzurechnen waren und eine Komplementärposition zu nicht separierbaren Aufwendungen darstellten. Erträge aus Skonti, Zahlungseingängen aus Vorjahren und Stundungszinsen sowie Säumniszuschlägen wurden berücksichtigt, da sie einen deutlichen Zusammenhang zum betrieblichen Leistungsprozess aufweisen.

Unberücksichtigt blieben die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, da diese eine Komplementärposition zu den handelsrechtlichen Abschreibungen darstellen, die ihrerseits zugunsten von kalkulatorischen Abschreibungen herauszurechnen waren. Dies gilt auch für Zinserträge, die wegen der speziellen Regelungen nach § 6 Abs. 2b) ebenso wie die Zinsaufwendungen nicht zu berücksichtigen waren.

2.7.3 Betriebliche Aufwendungen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die betrieblichen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren wurden als gebühreufähige pagatorische Kosten übernommen.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die betrieblichen Aufwendungen für bezogene Leistungen und bezogene Waren wurden als gebühreufähige pagatorische Kosten übernommen. Hinsichtlich der Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung wurde die bereits in der Vorkalkulation angewendete Aufgabenmatrix angewendet. Diese beruht auf der Analyse der erfahrungsgemäßen Arbeitsaufgaben mit dessen Zeit- und Wertanteilen.

Die Aufgabenmatrix gestaltete sich in der Kostenverteilung der Betriebsführungskosten des Jahres **2024** wie folgt:

BF-E WEMAG (Anlage 2 Betriebsführungsvertrag)
(Betriebsführungsleistungen)

BF technisch	61.047,00 €	Gesamtanteil an den Kosten	Summe
		100,00%	

Planung	2.441,88 €	4,00%	100,00%
Einkauf, Beschaffungswesen	4.883,76 €	8,00%	100,00%
Anlagenbetrieb allgemein	39.680,55 €	65,00%	100,00%
Zählerverwaltung	1.831,41 €	3,00%	100,00%
Anschlusswesen technisch	1.220,94 €	2,00%	100,00%
Bestandsdatenpflege	1.831,41 €	3,00%	100,00%
Indirekteinleiterverwaltung	2.441,88 €	4,00%	100,00%
Konzepte (ABK, Investitionen)	1.220,94 €	2,00%	100,00%
Investitionsfinanzierung, Fördermittel	2.441,88 €	4,00%	100,00%
Bauherrenaufgaben bei Investitionen (HA)	1.831,41 €	3,00%	100,00%
Statistik, technisches Berichtswesen	1.220,94 €	2,00%	100,00%

Summe Kostenzuordnung BF technisch	61.047,00 €
------------------------------------	-------------

BF kaufmännisch	122.115,42 €	Gesamtanteil an den Kosten	Summe
		100,00%	

Geschäftsführung allgemein	28.758,18 €	23,55%	100,00%
Planung	17.828,85 €	14,60%	100,00%
Buchhaltung	22.774,53 €	18,65%	100,00%
Zahlungsverkehr	7.326,93 €	6,00%	100,00%
Berichtswesen, Controlling	3.663,46 €	3,00%	100,00%
Verbrauchsabrechnung	24.423,08 €	20,00%	100,00%
Forderungsmanagement	8.548,08 €	7,00%	100,00%
Kaufmännisches Anschlusswesen	4.884,62 €	4,00%	100,00%
Kleininleiterabgabe	- €	0,00%	100,00%
Überwachung dez. ASG und KKA	244,23 €	0,20%	100,00%
Beitragswesen	3.663,46 €	3,00%	100,00%

SUMME BF kaufmännisch	122.115,42 €
------------------------------	---------------------

Nebenkosten	31.037,58 €	Gesamtanteil an den Kosten	Summe
		100,00%	

technische BF	10.242,40 €	33,00%	100,00%
kaufmännische BF	20.795,18 €	67,00%	100,00%
	- €		0,00%
	- €		0,00%

Summe BF Nebenkosten	31.037,58 €
-----------------------------	--------------------

Basisaufteilung gemäß normativer Betriebsführung VK	Wert	Basisanteil
Technische Aufgaben	42.120,00 €	28,50%
Kaufmännische Aufgaben	84.240,00 €	57,01%
Nebenkosten	21.411,00 €	14,49%
	147.771,00 €	100,00%

Damit wurden die vereinbarten Betriebsführungskosten sachgerecht ermittelt und in einem weiteren Arbeitsschritt gesondert nach Technischen Aufgaben und kaufmännischen Aufgaben auf die betreffenden Kostenträger aufgeteilt. Die gesamte Verteilungsmatrix ist im Anlagenkonvolut dieser Vorkalkulation dargestellt.

Abschreibungen

Die Abschreibungen lt. GuV blieben zugunsten einer Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen nach § 6 Abs. 2 KAG M-V unberücksichtigt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten als „Sammelposten“ bisher noch nicht erfasste, jedoch im Leistungsprozess anfallende Aufwendungen, wie beispielsweise Kosten der allgemeinen Verwaltung, Rechtsberatungs- und Prüfungskosten, sonstige Geschäftsbesorgungsaufwendungen, Verwaltungsaufwendungen aller Art sowie weitere.

Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenfähigkeit bilden, z.B. nachfolgend aufgeführte Positionen:

- Rechtsberatungskosten für Rechtsstreite in Abgabensachen
- Aufwendungen der Forderungsverfolgung, Mahnkosten und Gerichtskosten
- Spenden und Geschenke
- Bewirtungsaufwendungen

Zinserträge

Zinserträge werden kostenmindernd berücksichtigt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Wie bereits dargestellt, werden Zinsaufwendungen als nicht gebührenfähig separiert. Stattdessen werden kalkulatorische Zinsen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2b) ermittelt und eingestellt.

Steuern, Sonstige

Steuern sind grundsätzlich gebührenfähig. Eine Ausnahme sind die Steuern auf Einkommen und Ertrag für die Sparte der Wasserversorgung (Körperschaftsteuer), während die Gewerbesteuer als betriebliche Aufwandssteuer, soweit zu entrichten, nach herrschender Rechtsauffassung gebührenfähig ist.

2.7.4 Ansatzfähige kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um das nach § 6 Abs. 2a) benannte Abzugskapital aus Beiträgen und – soweit nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen – aus Zuwendungen und Zuschüsse Dritter, sowie unter Zugrundelegung der betriebsüblichen Nutzungsdauern des Anlagevermögens in linearer Abschreibungsrechnung ermittelt.

a) Abschreibungsbasis

Als Basis für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ansatz gebracht. Unterschieden wurde in den Anlagenbestand zum jeweiligen Bilanzstichtag 01.01. sowie die Investitionen. Der Nachweis der Höhe und Zuordnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus der Anlage „Entwicklung des Anlagevermögens nach Bestandsliste BAB (Kostenrechnung)“.

b) Abschreibungssätze

Grundlage der Abschreibungsrechnung bilden die gewöhnlichen Nutzungsdauern der einzelnen Einrichtungsteile, wie diese in der Anlagenbuchhaltung angesetzt werden. Sie können daher 1:1 auch in die Gebührenkalkulation einfließen. Abschreibungsbeträge leistungsfremder Anlagenteile blieben dabei unberücksichtigt.

c) Darstellung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Der Nachweis der in Ansatz gebrachten Abschreibungen ergibt sich aus der Anlage „Entwicklung des Anlagevermögens“. Die Darstellung der ansatzfähigen Beiträge sowie der erhaltenen Zuwendungen und Zuschüsse Dritter als Abzugskapital erfolgt durch Bilanznachweis in der Anlage „Bilanzielle Sonderposten als Abzugskapital“.

Kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung kalkulatorischer Zinsen erfolgte unter Zugrundelegung der Ermittlung des aufgewandten Kapitals (ohne leistungsfremdes Anlagevermögen) unter Berücksichtigung der erhaltenen Beiträge und Zuwendungen und Zuschüsse Dritter. Bei der Ermittlung des aufgewandten Kapitals wurde zwischen Eigen- und Fremdkapital unterschieden.

Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ist der rechnerische Saldo aus Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Buchwerten, vermindert um das Abzugskapital zu Buchwerten. Hierbei handelt es sich um die Abzugs-Restwertmethode.

Diesem Wert wurde der im betreffenden Kalkulationsjahr durchschnittlich ermittelte Kreditbestand aus Investitionskrediten gegenübergestellt. Der diesem Wert entsprechende Wertanteil der Verzinsungsbasis wurde als verzinsbares Fremdkapital betrachtet, der darüberhinausgehende Teil als Basis für die Eigenkapitalverzinsung.

Kalkulatorischer Zinssatz

Nach § 6 Abs. 2b KAG M-V ist das aufgewandte Kapital angemessen zu verzinsen. Den Rechtsbegriff der Angemessenheit hat der Gesetzgeber allerdings unbestimmt gelassen.

Für die Verzinsung der vorstehend benannten Wertansätze kann das Oberverwaltungsgericht Münster des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit seiner letztens ergangenen Entscheidung im Urteil vom 17.05.2022, Az. 9 A 1019/20 herangezogen werden, welches eine sachbezogene Grundlage über die Herangehensweise zur Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes geschaffen hat.

Diese Rechtsprechung selbst hat jedoch der Gesetzgeber in NRW mit dem Entwurf der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes entkräftet und darin den Betrachtungszeitraum auf maximal 30 Jahre erweitert. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Betrachtungszeitraum als angemessen erachtet.

Dies ist insofern fachlich folgerichtig, da in den letzten Jahren die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand negativ waren und somit eine Eigenkapitalverzinsung sich nicht seriös abbildbar gestaltet.

Eine pauschalierter Betrachtungszeitraum von 30 Jahren ist jedoch in vielen Fällen auch nicht sachgerecht, da es bei einer Finanzierungsentscheidung, ob Fremdkapital mittels Bankdarlehen oder Eigenkapital des Verbandes einzusetzen ist, stets auf den objektiv messbaren Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung ankommt.

Aus diesem Grund wurde für die Basiszinssätze der Anlagengruppen für das Fremdkapital auf die objektiven durchschnittlichen Anschaffungszeitpunkte (Nutzungsdauer), begrenzt auf 30 Jahre abgestellt. Für die Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals wurden gem. o.g. Verfahrungsweise jedoch auf die i.d.R. kürzeren Durchschnittsverhältnisse der Restnutzungsdauer, begrenzt auf **maximal 30 Jahre** abgestellt.

Für die Ermittlung dieses langfristigen Zinssatzes für das Fremd- und Eigenkapital werden dabei die jeweiligen mittleren Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand / RLZ von über 7 Jahren / Monatswerte aus der Tabelle der Deutschen Bundesbank: BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S13.B.A.A.R.A.A._Z._Z.A angewendet.

Im Ergebnis wurden wie nachfolgen aufgeführt für die Kostenträger kapitalgewichtete Mittelwerte der Zinssätze ermittelt:

- Kalkulatorischer Fremdkapitalzins für SW und NW-G = 2,85 %
- Kalkulatorischer Eigenkapitalzins für SW = 2,23 %
- Kalkulatorischer Eigenkapitalzins für NW-G = 2,83 %

Der kalkulatorischer EK und FK - Zinssatz für den Entgelt-Kostenträger NW-S wurde der vertraglich vereinbarte Zinssatz in Höhe von 6,00 % angewendet (Entgeltvereinbarung).

Ausgleich für Unter- und Überdeckungen

Für das Kalkulationsjahr **2024** wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Kommunalabgabengesetz M-V wurden nachfolgend aufgeführte Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen aus den Vorperioden gebührenrechtlich angerechnet:

10	Stand der Anrechnung von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus den Vorperioden (nur bei Gebührensachverhalten)							Längstens aufzulösen bis Kalkulationsjahr:
	SW Gebühr SW- zentral	NW-G Gebühr Niederschlag s-wasser Grundstücke	ASG Gebühr abflusslose Sammelgrube	KKA Gebühr Kleinkläranlag e				
10.1	Zugang Überdeckungen (+) / Unterdeckungen (-) aus der Periode 2020-2024	-51.269,39 €	44.008,22 €	-619,99 €	268,40 €			2024
10.2	Anrechnung im Kalkulationsjahr (Periode) 2024	51.269,39 €	-44.008,22 €	619,99 €	-268,40 €			
10.3	Restbetrag							
10.4	Zugang Überdeckungen (+) / Unterdeckungen (-) aus der Periode 2022	-22.779,00 €	-6.983,30 €	-727,26 €	890,76 €			2025
10.5	Anrechnung im Kalkulationsjahr (Periode) 2024		6.983,30 €		-459,38 €			
10.6								
10.7	Restbetrag zur Auflösung im Folgejahr	-22.779,00 €		-727,26 €	431,38 €			

2.8 Das Aufkommen an Grundgebühren

Die Grundgebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung wurden nach tatsächlicher Anschlussentwicklung berücksichtigt. Grundgebühren werden ausschließlich im Kostenträger SW angewendet und nehmen in der Kalkulationsperiode folgenden Wert an.

	SW
	SW-zentrale Gebühr
abzüglich Aufkommen an Grundgebühren	-162.900,00 €

In einer Kontrollrechnung wurde überprüft, ob sich das Grundgebühren die Fixkosten nicht überschreiten. Die Methodik und Ergebnis ist im Anlagenkonvolut dargestellt worden. Das Ergebnis lautet:

Summe der zu vereinnahmenden Grundgebühren	162.900,00 €
Seckungsgrad der Grundgebühren an den Fixkosten (maximal 100%)	84,24%
<u>Ergebnis:</u> Die zu vereinnahmenden Grundgebühren überschreiten <u>nicht</u> die Fixkosten!	

Das Grundgebührenaufkommen ist von der Summe aller gebührenfähigen Kosten vor der Ermittlung des Mengengebührensatzes abzuziehen. Deshalb wird vorab das Grundgebührenaufkommen ausgewiesen und von den gebührenfähigen Kosten abgezogen (**Zeile 4 der Zusammenfassung im Summenblatt**).

2.9 Berechnung der Mengengebühren

Grundsätzlich berechnen sich die Mengengebühren mit folgender Formel:

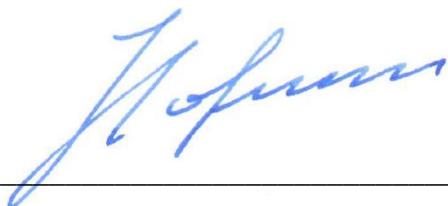
	Summe der gebührenfähigen Kosten der Periode
+ / -	Anrechnung der Kostendeckungen der Vorkalkulation
=	<u>Gesamtsumme der gebührenfähigen Kosten</u>
minus	Aufkommen an Grundgebühren
=	<u>Aufkommen für die Leistungsgebühren</u>
Geteilt durch	die Anzahl der Maßstabseinheiten
=	<u>Gebührensätze der Vorkalkulation</u>

3 Ergebnis der Vorkalkulation 2024

Die Vorkalkulation der Jahresperiode **2024** ermittelten sich für die einzelnen Gebühren-Kostenträger nachfolgend aufgeführte Gebührensätze:

SW	NW-G	ASG	KKA
Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage
4,35 €	0,89 €	32,24 €	49,70 €

Hecklingen, den 27.11.2024



Carsten Hofmann

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)

Projektentwickler

WTE Betriebsgesellschaft mbH

4 Anlagen

Jahr / Periode	Inhalt	Seitenzahlen	
		von	bis
2024	Deckblatt des Jahres	1	1
2024	Summenblatt mit Anrechnung KuD/KüD	2	3
2024	Verbrauchswerte und Äquivalenzmengen	4	4
2024	Berechnung der Verteilerschlüssel (Matrix)	5	5
2024	Erträge / Sach- und Personalkosten	6	7
2024	Entwicklung Anlagevermögen	8	8
2024	Bilanzielle Sonderposten als Abzugskapital	9	9
2024	Kalkulatorische Abschreibungen	10	10
2024	Kalkulatorische Zinsen	11	13
2024	Zinserlöse aus Abschreibungserlösen	14	14
2024	Bewertungsmatrix für die externe Betriebsführung	15	15
2024	Umsatzsteuerverprobung und Prüfung der Grundgebühren	16	16

Anlagen zur
Vorkalkulation

2024

**BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft
mbH**

Zum Wasserwerk 9, 19412 Brüel

für die Stadt Brüel



Erstellt durch:

WTE Betriebsgesellschaft mbH

Kalkulator:

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Carsten Hofmann

Vorkalkulation des gebührenfähigen Aufwandes mit Verteilung auf die Kostenträger für das Jahr							2024	
Zeile	Kosten- / Ertragsposition	Gebührenfähiger Aufwand oder Ertrag - insgesamt	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS
			Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Entgelt Niederschlagswasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgegliedert, nicht gebührenfähig
1.	Erträge, Sach- und Personalaufwand gem. BAB							
1.0	SUMME direkte Kosten aus dem BAB der Kostenrechnung	548.370,00 €	389.808,25 €	106.669,34 €	44.019,56 €	5.161,54 €	2.711,30 €	
1.1	SUMME indirekte Kosten aus dem BAB der Kostenrechnung	26.180,00 €	10.863,73 €	9.034,50 €	6.256,32 €	20,82 €	4,63 €	-610.470,00 €
1	Summe der gebührenfähigen Sach- und Personalkosten	574.550,00 €	400.671,98 €	115.703,84 €	50.275,88 €	5.182,36 €	2.715,93 €	-610.470,00 €
2.	Kalkulatorische Kosten (Kapitalkosten)							
2.1	Kalkulatorische Abschreibungen	154.045,50 €	94.813,01 €	28.280,59 €	30.951,90 €			
2.2	Kalkulatorischer Zinsaufwand für das aufgewandte FK	85.224,46 €	24.007,38 €	17.292,48 €	43.924,60 €			
2.3	Kalkulatorischer Zinsaufwand für das aufgewandte EK	7.275,47 €	1.710,91 €	1.563,97 €	4.000,59 €			
2.4	Anrechenbare Zinserlöse auf die Summe kumulierter Abschreibungserlöse auf Anlagevermögen, soweit diese aus dem Wahlrecht nach § 6 Abs. 2a Satz 2 KAG M-V nicht in Abzug gebrachten Zuwendungen Dritter resultieren	-1.161,11 €	-1.161,11 €					
2	Summe der kalkulatorischen Kosten	245.384,32 €	119.370,19 €	47.137,04 €	78.877,09 €			
3	Summe der gebührenfähigen Kosten des Jahres (1 + 2)	819.934,32 €	520.042,17 €	162.840,88 €	129.152,97 €	5.182,36 €	2.715,93 €	-610.470,00 €
4	abzüglich Aufkommen an Grundgebühren		-162.900,00 €					
5	Kostenüberdeckung (-) / Kostenunterdeckung (+) aus der Nachberechnung der Periode 2020-2021		51.269,39 €	-44.008,22 €		619,99 €	-268,40 €	
6	Kostenüberdeckung (-) / Kostenunterdeckung (+) aus der Nachberechnung der Periode 2022			6.983,30 €			-459,38 €	
7	Kosten für die Leistungsgebühr / Entgelt (3+4+5+6)		408.411,56 €	125.815,96 €	129.152,97 €	5.802,35 €	1.988,15 €	
8	Maßstabseinheiten		93.900,00 m³	140.700,00 m²	97.434,00 m²	180,00 m³	40,00 m³	
9	SOLL-Gebührensatz / Maßstabseinheit (7 / 8)		4,35 €	0,89 €		32,24 €	49,70 €	
Informell:	Gebührensätze / Entgeltsumme im Jahr 2023		4,35 €	0,89 €		20,00 €	49,70 €	
	Differenz / Entwicklung zu 2023					12,24 €		

Vorkalkulation des gebührenfähigen Aufwandes mit Verteilung auf die Kostenträger für das Jahr	2024
--	-------------

Zeile	Kosten- / Ertragsposition	Gebührenfähiger Aufwand oder Ertrag - insgesamt	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS
			Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Entgelt Niederschlagswasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgliedert, nicht gebührenfähig

10	Stand der Anrechnung von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus den Vorperioden (nur bei Gebührensachverhalten)							
----	---	--	--	--	--	--	--	--

	SW	NW-G		ASG	KKA	Längstens aufzulösen bis Kalkulationsjahr:
	Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke		Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	

10.1	Zugang Überdeckungen (+) / Unterdeckungen (-) aus der Periode 2020-2021	-51.269,39 €	44.008,22 €		-619,99 €	268,40 €	2024
10.2	Anrechnung im Kalkulationsjahr (Periode) 2024	51.269,39 €	-44.008,22 €		619,99 €	-268,40 €	
10.3	Restbetrag						

10.4	Zugang Überdeckungen (+) / Unterdeckungen (-) aus der Periode 2022	-22.779,00 €	-6.983,30 €		-727,26 €	890,76 €	2025
10.5	Anrechnung im Kalkulationsjahr (Periode) 2024		6.983,30 €			-459,38 €	
10.6							
10.7	Restbetrag zur Auflösung im Folgejahr	-22.779,00 €			-727,26 €	431,38 €	

Verbrauchs- und Äquivalenzwerte für die Kostenverteilung

1. Verbrauchs- und Maßstabswerte	Kostenträger		Vorkalkulation	
			2024	
Trinkwasserverbrauch des Kostenträgers	Schmutzwasser - Gebühr SW-zentral	SW	93.900,00 m ³	
Gewichtete Fläche des Kostenträgers	Gebühr Niederschlags-wasser Grundstücke	NW-G	140.700,00 m ²	
Gewichtete Fläche des Kostenträgers	Entgelt Niederschlags-wasser Straße	NW-S	97.434,00 m ²	zu entsorgende Anlagen
Entsorgungsmenge des Kostenträgers	Gebühr abflusslose Sammelgrube	ASG	180,00 m ³	24
Entsorgungsmenge des Kostenträgers	Gebühr Kleinkläranlage	KKA	40,00 m ³	9

2. Äquivalenzmengenberechnung für den Kostenträger Schlamm aus Kleinkläranlagen

Fäkalschlamm sind aufkonzentrierte Schmutzwassermengen. Entlehnt der DWA-A 280 wird zur Umrechnung von Schlamm aus KKS zur normalen Schmutzwasserqualität folgender Äquivalenzfaktor ÄFKKA verwendet: $Q(KKA_korrigiert) = Q(KKA_real) * 5000 \text{mg/L BSB5} / 600 \text{mg/L BSB5}$. Das Rohabwasser wird angesetzt mit 600 mg/L und der KKA-Schlamm mit 5000 mg/L. Gemäß DWA-A 280, Tabelle 1 ist dies eine belastbare Annahme und eine Verwaltungsvereinfachung, da eine direkte BSB5 Bestimmung aus den einzelnen Anlieferungen einen unverhältnismäßiger hohen Aufwand darstellen würden. Damit ergibt sich ein belastbarer Äquivalenzfaktor ÄFKKA = 8,33.			8,33
	Kostenträger	Entsorgungsmenge	Äquivalenzmenge für die Kostenrechnung
Entsorgungsmenge des Kostenträgers	Gebühr Kleinkläranlage	40 m ³	333 m³

3. Niederschlagswassermenge im Jahr

	NW-G	NW-S
angeschlossene versiegelte Fläche (mit Abflussbeiwert gewichtet)	140.700,00 m ²	97.434 m ²
x Jahresniederschlagswassermenge (Wetterstatistik Schwerin aus: www.wetterkontor.de)	555,00 mm	555,00 mm
Niederschlagswasser-Belastung im Jahr natürliches Aufkommen	78.089 m³	54.076 m³
Äquivalenzfaktor NW ggü. Schmutzwasser (nur hydraulische Last)	50%	50%
daraus Regenwasser-Kostenbelastung im Jahr als Äquivalenzmenge ggü. SW-Kosten	39.045 m³	27.038 m³

Berechnung der Verteilerschlüssel (Kostenrechnung)										
Kostenträger	Verteilerschlüssel - Anteile der TW-Äquivalenzmengen									
	VS-NW-Vertrag	VS-äM-AW	VS-äM-KA	VS-äM-NW	VS-100% SWz	VS-100% NW-G	VS-äM-AW-oDez	VS-Anlagen	VS-Dez-M	VS-Verwalt
SW		93.900,00 m³	93.900,00 m³		93.900,00		93.900,00 m³			93.900 m³
NW-G	1	39.045,00 m³		39.045,00 m³		39.045,00 m³	39.045,00 m³			78.089 m³
NW-S	1	27.038,00 m³		27.038,00 m³			27.038,00 m³			54.076 m³
ASG		180,00 m³	180,00 m³					24	180,00 m³	180 m³
KKA		333,00 m³	333,00 m³					9	40,00 m³	40 m³
SUMMEN	2	160.496	94.413	66.083	93.900	39.045	159.983	33	220	226.285

Kostenträger	VS-NW-Vertrag	VS-äM-AW	VS-äM-KA	VS-äM-NW	VS-100% SWz	VS-100% NW-G	VS-äM-AW-oDez	VS-Anlagen	VS-Dez-M	VS-Verwalt
SW		58,506130%	99,456642%		100,000000%		58,693736%			41,496343%
NW-G	50,000000%	24,327710%		59,084787%		100,000000%	24,405718%			34,509136%
NW-S	50,000000%	16,846526%		40,915213%			16,900546%			23,897298%
ASG		0,112152%	0,190652%					72,727273%	81,818182%	0,079546%
KKA		0,207482%	0,352706%					27,272727%	18,181818%	0,017677%
Kontrollsumme	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%	100,000000%

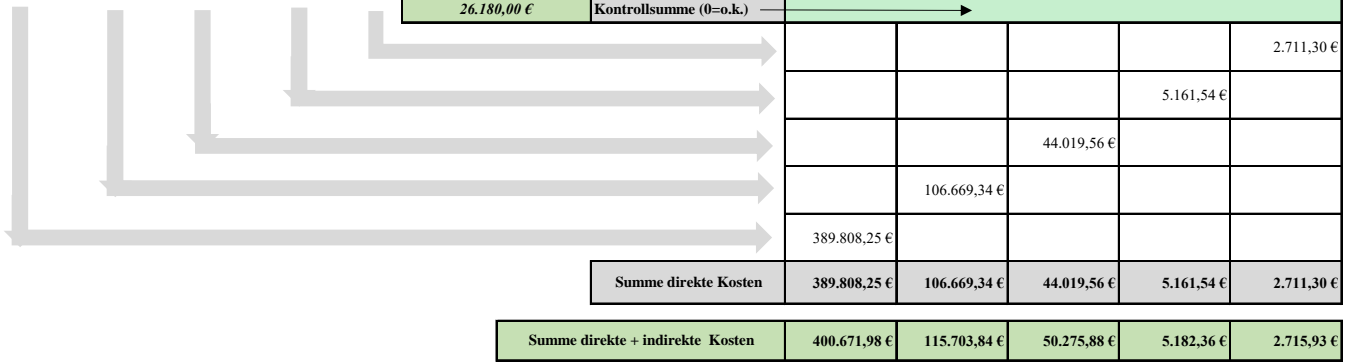
Erträge / Sach- und Personalkosten gemäß GuV	2024
--	------

Buchungskonto und Bezeichnung	Nettobetrag aus Planung BAE GmbH	UST i.H.v.		AUS	Direkte Kosten der Kostenträger:					Indirekte Kosten zur Verteilung		Verteilerschlüssel		SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	
		19%	Bruttobetrag BAE GmbH		davon ausgegliedert	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	Abwasser insgesamt	nur Schmutzwasser	zu Spalte [9]	zu Spalte [10]	indirekte Kostenanteile für die Kostenträger				
		[3]	[4]		[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]	[19]
5090011 Erlöse Betriebsführung 19% UST	-660.000,00 €	-125.400,00 €	-785.400,00 €	-785.400,00 €															
5400060 Erlöse Aufl. Kanalbaubeiträge	-33.200,00 €	-6.308,00 €	-39.508,00 €	-39.508,00 €															
5400070 Auflösung Investzuschüsse alt 5430020	-300,00 €	-57,00 €	-357,00 €	-357,00 €															
5400080 Auflösung Zusch ABWAG	-700,00 €	-133,00 €	-833,00 €	-833,00 €															
5430010 Auflösung Fördermittel	-41.800,00 €	-7.942,00 €	-49.742,00 €	-49.742,00 €															
PVA-Überschusseinspeisung	-3.000,00 €	-570,00 €	-3.570,00 €		-3.570,00 €														
5439095 Erträge Auflösg. RST																			
6011010 Strombezug	50.000,00 €	9.500,00 €	59.500,00 €		59.500,00 €														
6011011 Auf. EEG Umlage Einspeisung	3.000,00 €	570,00 €	3.570,00 €		3.570,00 €														
6110010 Wartung, Instandhaltung	97.800,00 €	18.600,00 €	116.400,00 €		85.400,00 €	15.500,00 €	15.500,00 €												
6110021 Klärschlamm. Agro-Service	42.000,00 €	7.980,00 €	49.980,00 €		49.980,00 €														
6110090 Klärschlamm. Sonstige (dezentral)	6.000,00 €	1.140,00 €	7.140,00 €					4.860,00 €	2.280,00 €										
6120000 Aufw Abwasserabgabe	10.000,00 €	1.900,00 €	11.900,00 €		11.900,00 €														
6510010 Afa Sachanlagen	181.000,00 €	34.390,00 €	215.390,00 €	215.390,00 €															
6630015 Fällmittel	7.000,00 €	1.330,00 €	8.330,00 €		8.330,00 €														
6630010 Gasbezug	2.500,00 €	475,00 €	2.975,00 €		2.975,00 €														
6630020 Wasserbezug	2.500,00 €	475,00 €	2.975,00 €		2.975,00 €														
6630030 Geschäftsbesorgung (Verteilung nach der Aufgabenmatrix)	180.000,00 €	34.200,00 €	214.200,00 €																
darin enthalten für Technische Aufgaben			61.047,00 €		35.382,84 €	22.923,15 €	2.741,01 €												
darin enthalten für Kaufmännische Aufgaben			122.115,42 €		64.383,34 €	48.264,35 €	8.841,52 €	257,66 €	368,54 €										
darin enthalten für Nebenkosten			31.037,58 €		16.900,41 €	12.065,01 €	1.965,52 €	43,88 €	62,76 €										
6630040 Sonstige L+L	63.000,00 €	11.970,00 €	74.970,00 €		52.081,66 €	7.916,83 €	14.971,51 €												
6710010 Prüfung Jahresabschluss	10.000,00 €	1.900,00 €	11.900,00 €							11.900,00 €		VS-Verwalt		4.938,06 €	4.106,59 €	2.843,78 €	9,47 €	2,10 €	
6710020 Rechts- und Beratungskosten	7.000,00 €	1.330,00 €	8.330,00 €							8.330,00 €		VS-Verwalt		3.456,65 €	2.874,61 €	1.990,64 €	6,63 €	1,47 €	

Erträge / Sach- und Personalkosten gemäß GuV	2024
--	------

Buchungskonto und Bezeichnung	Nettobetrag aus Planung BAE GmbH	UST i.H.v.	Bruttobetrag BAE GmbH	AUS	Direkte Kosten der Kostenträger:					Indirekte Kosten zur Verteilung		Verteilerschlüssel		SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	
		19%		davon ausgegliedert	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	Abwasser insgesamt	nur Schmutzwasser	zu Spalte [9]	zu Spalte [10]	indirekte Kostenanteile für die Kostenträger					
		[3]		[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]	[19]	

6730010 Beiträge	2.000,00 €	380,00 €	2.380,00 €							2.380,00 €		VS-Verwalt		987,61 €	821,32 €	568,76 €	1,89 €	0,42 €
6730020 Kontoführung	500,00 €	95,00 €	595,00 €							595,00 €		VS-Verwalt		246,90 €	205,33 €	142,19 €	0,47 €	0,11 €
6730090 Sonstige Gebühren	700,00 €	133,00 €	833,00 €							833,00 €		VS-Verwalt		345,67 €	287,46 €	199,06 €	0,66 €	0,15 €
6820010 Porto	100,00 €	19,00 €	119,00 €							119,00 €		VS-Verwalt		49,38 €	41,07 €	28,44 €	0,09 €	0,02 €
6820020 Telefongebühren	1.500,00 €	285,00 €	1.785,00 €							1.785,00 €		VS-Verwalt		740,70 €	615,99 €	426,57 €	1,42 €	0,32 €
6850010 Reisekosten	200,00 €	38,00 €	238,00 €							238,00 €		VS-Verwalt		98,76 €	82,13 €	56,88 €	0,19 €	0,04 €
6860020 Gästebewirtung, n.abzugsfähig																		
6860080 Gästebewirtung, abzugsfähig																		
6860090 Repräsentationsaufwand																		
6999000 Aufwendungen verg. Abrechn.zeit																		
7511010 Zinsen KfW/DKB	4.000,00 €	760,00 €	4.760,00 €	4.760,00 €														
7511025 Zinsen DKB-Darlehen	23.000,00 €	4.370,00 €	27.370,00 €	27.370,00 €														
7700010 Gewerbeertragsteuer	6.000,00 €	1.140,00 €	7.140,00 €	7.140,00 €														
7710010 Körperschaftsteuer	9.000,00 €	1.710,00 €	10.710,00 €	10.710,00 €														
7710020 Solizuschlag auf KSt																		
Summenwerte	-30.200,00 €	-5.720,00 €	-35.920,00 €	-610.470,00 €	389.808,25 €	106.669,34 €	44.019,56 €	5.161,54 €	2.711,30 €	26.180,00 €		Summe indirekte Kosten		10.863,73 €	9.034,50 €	6.256,32 €	20,82 €	4,63 €



Entwicklung des Anlagevermögens nach Bestandsliste BAB (Kostenrechnung)													2024		
Bilanzgliederung		2023		2024				2023		2024					
		AHK		Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Abschreibungen			Restbuchwert	Restbuchwert	
		Stand JA	Zugang	Stand	Zugang	Abgang / Umbuchung	Stand	kum. JA	Zugang	Stand	Zugang	Abgang / Umbuchung	Stand	Stand	Stand
		31.12.2022	Plan 2023	01.01.	2024	2024	31.12.	31.12.2022	Plan 2023	01.01.	2024	2024	31.12.	31.12.	01.01.
53	SW KA Grundst. /Bauten (530012, 530016)	62.705,73 €		62.705,73 €			62.705,73 €	58.869,66 €	47,20 €	58.916,86 €	160,00 €		59.076,86 €	3.628,87 €	3.788,87 €
60	SW Kläranlage (600030, 600040)	313.221,14 €	170.000,00 €	483.221,14 €			483.221,14 €	166.570,82 €	7.715,14 €	174.285,96 €	15.030,00 €		189.315,96 €	293.905,18 €	308.935,18 €
70	RW Hauptkanäle (700070)	2.170.817,34 €		2.170.817,34 €			2.170.817,34 €	624.110,82 €	50.167,74 €	674.278,56 €	50.170,00 €		724.448,56 €	1.446.368,78 €	1.496.538,78 €
70	RW Hausanschlüsse (700071)	393.227,55 €		393.227,55 €			393.227,55 €	117.169,52 €	8.986,69 €	126.156,21 €	9.010,00 €		135.166,21 €	258.061,34 €	267.071,34 €
70	RW Rückhaltebecken (700080)	57.753,51 €		57.753,51 €			57.753,51 €	17.060,96 €	1.848,40 €	18.909,36 €	1.850,00 €		20.759,36 €	36.994,15 €	38.844,15 €
70	SW Kanäle (700010, 700030, 700040, 700050, 700060)	4.091.419,00 €	30.000,00 €	4.121.419,00 €	30.000,00 €		4.151.419,00 €	1.434.433,56 €	103.071,12 €	1.537.504,68 €	103.830,00 €		1.641.334,68 €	2.510.084,32 €	2.583.914,32 €
80	SW BGA Verwaltung (820090)	292,41 €		292,41 €			292,41 €	292,41 €		292,41 €			292,41 €		
80	SW BGA Kläranlage (820097)	3.032,99 €		3.032,99 €			3.032,99 €	3.032,99 €		3.032,99 €			3.032,99 €		
	Anlagen im Bau / unfertig														
SUMME Anlagevermögen		7.092.469,67 €	200.000,00 €	7.292.469,67 €	30.000,00 €		7.322.469,67 €	2.421.540,74 €	171.836,29 €	2.593.377,03 €	180.050,00 €		2.773.427,03 €	4.549.042,64 €	4.699.092,64 €

Bilanzielle Sonderposten als Abzugskapital

2024

Bezeichnung des Sonderpostens (Sopo)	2023		2024			2023		2024					
	AHK		Historische Werte der Zugänge			Auflösungen		Auflösungen			Restbuchwert	Restbuchwert	
	Stand JA	Zugang	Stand	Zugang	Stand	kum. JA	Zugang	Stand	Auflösung im Jahr	Rückbuchungen VJ	Stand	Stand	Stand
	31.12.2022	Plan 2023	01.01.	Abgang	31.12.	31.12.2022	Plan 2023	01.01.			31.12.	31.12.	01.01.
Sonderposten - Zuschüsse aus Fördermitteln (SW)	1.822.186,00 €		1.822.186,00 €		1.822.186,00 €	542.062,16 €		542.062,16 €	41.700,00 €		583.762,16 €	1.238.423,84 €	1.280.123,84 €
Sonderposten - Verrechnung Abwasserabgabe (SW)	23.016,84 €		23.016,84 €		23.016,84 €	6.546,97 €		6.546,97 €	700,00 €		7.246,97 €	15.769,87 €	16.469,87 €
Sonderposten - Kanalbaubeiträge (SW und NW)	1.740.715,76 €		1.740.715,76 €		1.740.715,76 €	634.385,37 €		634.385,37 €	33.200,00 €		667.585,37 €	1.073.130,39 €	1.106.330,39 €
Sonderposten - sonstige Zuschüsse (SW)	15.678,82 €		15.678,82 €		15.678,82 €	5.147,97 €		5.147,97 €	300,00 €		5.447,97 €	10.230,85 €	10.530,85 €
Summe aller Sonderposten	3.601.597,42 €		3.601.597,42 €		3.601.597,42 €	1.188.142,48 €		1.188.142,48 €	75.900,00 €		1.264.042,48 €	2.337.554,94 €	2.413.454,94 €

Kalkulatorischen Abschreibungen (AfA) des Anlagevermögens					2024					
Pos.	Anlagengruppe	Summe der AfA und der Sopo-Auflösung des Jahres	Verteilungsschlüssel	Kostenträger						
				SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS	
				Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Entgelt Niederschlagswasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgliedert, nicht gebührenfähig	
Handelsrechtliche Abschreibungen aus dem Anlagevermögen gemäß Entgeltvereinbarung- / Abrechnung BAE GmbH - netto		180.050,00 €								
53	SW KA Grundst. /Bauten (530012, 530016)	160,00 €	VS-100% SWz	160,00 €						
60	SW Kläranlage (600030, 600040)	15.030,00 €	VS-100% SWz	15.030,00 €						
70	RW Hauptkanäle (700070)	50.170,00 €	VS-NW-Vertrag		25.085,00 €	25.085,00 €				
70	RW Hausanschlüsse (700071)	9.010,00 €	VS-100% NW-G		9.010,00 €					
70	RW Rückhaltebecken (700080)	1.850,00 €	VS-NW-Vertrag		925,00 €	925,00 €				
70	SW Kanäle (700010, 700030, 700040, 700050, 700060)	103.830,00 €	VS-100% SWz	103.830,00 €						
80	SW BGA Verwaltung (820090)									
80	SW BGA Kläranlage (820097)									
Summe-1	Summe der Abschreibungen nach Kostenträgern - netto	180.050,00 €		119.020,00 €	35.020,00 €	26.010,00 €				
	Anteil des Kostenträgers in Prozent	100,000000%		66,103860%	19,450153%	14,445987%				
	zuzüglich 19% Umsatzsteuer, da die Stadt Brüel nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Bruttowert ist anzusetzen)	34.209,50 €		22.613,80 €	6.653,80 €	4.941,90 €				
Summe-2	Summe der Abschreibungen nach Kostenträgern - brutto	214.259,50 €		141.633,80 €	41.673,80 €	30.951,90 €				
Handelsrechtliche Auflösungen der Sonderposten		-75.900,00 €								
1a	Sonderposten - Zuschüsse aus Fördermitteln (SW) Anteil Kläranlage	-41.700,00 €	VS-100% SWz	-41.700,00 €						
2	Sonderposten - Verrechnung Abwasserabgabe (SW)	-700,00 €	VS-100% SWz	-700,00 €						
3a	Sonderposten - Kanalbaubeiträge (SW und NW) Anteil SW	-21.945,20 €	VS-100% SWz	-21.945,20 €						
3b	Sonderposten - Kanalbaubeiträge (SW und NW) Anteil NW	-11.254,80 €	VS-100% NW-G		-11.254,80 €					
4	Sonderposten - sonstige Zuschüsse (SW)	-300,00 €	VS-100% SWz	-300,00 €						
Summe-3	Summe des Abzugskapitals nach Kostenträgern - netto	-75.900,00 €		-64.645,20 €	-11.254,80 €					
	Anteil des Kostenträgers in Prozent	100,000000%		85,171542%	14,828458%					
	zuzüglich 19% Umsatzsteuer, da die Stadt Brüel nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Bruttowert ist anzusetzen)	-14.421,00 €		-12.282,59 €	-2.138,41 €					
	Summe des Auflösungen des Sonderposten	-90.321,00 €		-76.927,79 €	-13.393,21 €					
4a	abzüglich SopPo für Investitionszuschüssen (FöMi) gem. § 6 Abs. 2b Satz 2 KAG M-V (Wahlrecht des Verbandes)	25.300,00 €		25.300,00 €						
4b	zuzüglich 19% Umsatzsteuer, da die Stadt Brüel nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Bruttowert ist anzusetzen)	4.807,00 €		4.807,00 €						
= SUMME kalkulatorische AfA nach Kostenträger (brutto)		154.045,50 €		94.813,01 €	28.280,59 €	30.951,90 €				
Kalkulatorische AfA ohne Inanspruchnahme des Wahlrechtes nach § 6 Ab. 2a KAG M-V				64.706,01 €	28.280,59 €	30.951,90 €				
Vorteil aus Inanspruchnahme des Wahlrechtes nach § 6 Ab. 2a KAG M-V				30.107,00 €						
abzüglich AfA-Anteil welcher gem § 6 Abs. 2b Satz 5 mit Eigenkapital finanziert wurde				8,84%	8,84%	8,83%				
Zur Einstellung in die zu verzinsende Rücklage				27.445,54 €						

Kalkulatorische Zinsen für das Fremd- und Eigenkapital	2024
---	-------------

Pos.	Position im Anlagevermögen	Summe der RBW im Mittelwert 01.01.-31.12.	Verteilungsschlüssel	----- Kostenträger -----					
				SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS
				Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Entgelt Niederschlagswasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgliedert, nicht gebührenfähig

Handelsrechtliche RBW als Mittelwert 01.01. und 31.12.									
53	SW KA Grundst. /Bauten (530012, 530016)	3.708,87 €	VS-100% SWz	3.708,87 €					
60	SW Kläranlage (600030, 600040)	301.420,18 €	VS-100% SWz	301.420,18 €					
70	RW Hauptkanäle (700070)	1.471.453,78 €	VS-NW-Vertrag		735.726,89 €	735.726,89 €			
70	RW Hausanschlüsse (700071)	262.566,34 €	VS-100% NW-G		262.566,34 €				
70	RW Rückhaltebecken (700080)	37.919,15 €	VS-NW-Vertrag		18.959,58 €	18.959,58 €			
70	SW Kanäle (700010, 700030, 700040, 700050, 700060)	2.546.999,32 €	VS-100% SWz	2.546.999,32 €					
80	SW BGA Verwaltung (820090)								
80	SW BGA Kläranlage (820097)		VS-100% SWz						
	Anlagen im Bau / unfertig								
Summe	SUMME handelsrechtliches Anlagevermögen	4.624.067,64 €		2.852.128,37 €	1.017.252,81 €	754.686,47 €			
	abzüglich Anlagen im Bau								
Summe	Gebührenfähiges Anlagevermögen zum mittleren RBW	4.624.067,65 €		2.852.128,37 €	1.017.252,81 €	754.686,47 €			

Handelsrechtliche RBW als Mittelwert 01.01. und 31.12. als Abzugskapital									
1	Sonderposten - Zuschüsse aus Fördermitteln (SW) Anteil Kläranlage	-1.259.273,84 €	VS-100% SWz	-1.259.273,84 €					
2	Sonderposten - Verrechnung Abwasserabgabe (SW)	-16.119,87 €	VS-100% SWz	-16.119,87 €					
3a	Sonderposten - Kanalbaubeiträge (SW und NW) Anteil SW	-697.972,31 €	VS-100% SWz	-697.972,31 €					
3b	Sonderposten - Kanalbaubeiträge (SW und NW) Anteil NW	-391.758,08 €	VS-100% NW-G		-391.758,08 €				
4	Sonderposten - sonstige Zuschüsse (SW)	-10.380,85 €	VS-100% SWz	-10.380,85 €					
	SUMME anrechenbare Sonderposten als Abzugskapital	-2.375.504,95 €		-1.983.746,87 €	-391.758,08 €				

Pos.	Position im Anlagevermögen	Summe der RBW im Mittelwert 01.01.-31.12.	Verteilungsschlüssel	----- Kostenträger -----					
				SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS
				Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Entgelt Niederschlagswasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgegliedert, nicht gebührenfähig
=	Aufgewandtes Kapital insgesamt (Anlagevermögen abzüglich Abzugskapital)	2.248.562,70 €		868.381,50 €	625.494,73 €	754.686,47 €			
	Anteilsberechnung am aufgewandten Kapital	100,000000%		38,6194%	27,8175%	33,5631%			
	Mittlerer Darlehensbestand des Jahres (01.01. - 31.12.)	2.049.900,00 €							
=	Fremdkapital zur Finanzierung des Anlagevermögens								
	Aufteilung nach % - Anteilen am RBW	2.049.900,00 €		791.659,08 €	570.230,93 €	688.009,99 €			
daraus	Aufgewandtes Kapital als Fremdkapital	2.049.900,00 €		791.659,08 €	570.230,93 €	688.009,99 €			
daraus	Aufgewandtes Kapital als Eigenkapital	198.662,70 €		76.722,42 €	55.263,80 €	66.676,48 €			
	Kontrollsumme zum aufgewandten Kapital insgesamt (0=o.k.)								
	Eigenkapitalquote der Anlagenfinanzierung			8,84%	8,84%	8,83%			
				Kalkulatorischer Fremdkapitalzinssatz	2,85%	2,85%	6,00%		
=	Kalkulatorische Zinsen für das Fremdkapital - netto	80.094,46 €		22.562,28 €	16.251,58 €	41.280,60 €			
	daraus Anteil der Kostenträger in Prozent	100,000000%		28,169589%	20,290517%	51,539894%			
	zuzüglich Umsatzsteueranteil gemäß Entgeltvereinbarung / Abrechnung / Abrechnungsentwurf der BAE GmbH gem. GuV	5.130,00 €		1.445,10 €	1.040,90 €	2.644,00 €			
	Kalkulatorische Zinsen für das Fremdkapital - brutto	85.224,46 €		24.007,38 €	17.292,48 €	43.924,60 €			
				Kalkulatorischer Eigenkapitalzinssatz	2,23%	2,83%	6,00%		
=	Kalkulatorische Zinsen für das Eigenkapital	7.275,47 €		1.710,91 €	1.563,97 €	4.000,59 €			

Pos.	Position im Anlagevermögen	Summe der RBW im Mittelwert 01.01.-31.12.	Verteilungsschlüssel	Kostenträger					
				SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS
				Gebühr SW-zentral	Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	Entgelt Niederschlagswasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgegliedert, nicht gebührenfähig

Zinssatzermittlung anhand der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand / Monatswerte							
Für die Bemessung eines Zinssatzes:	mittl. AHK	mittl. AfA-Satz	bisher abgeschlossen zu	EK-Zins: Rückschau auf RND, max 30 Jahre	kalk.Zinssatz ohne Aufschlag	Gewichtet nach Kostenträgeranteilen	
	kum. AfA 01.01.	Nutzungsdauer		FK-Zins: Rückschau auf Nutzungsdauer, max. 30 Jahre			
	Jahres-AfA	Rest-ND					
	mittl. RBW						
SW Kläranlage (600030, 600040)	483.221,14 €	3,11%	36,07%	20 Jahre	1,73%	SW	
	174.285,96 €	32 Jahre		30 Jahre	2,85%		
	15.030,00 €	20 Jahre					
	301.420,18 €						
RW Hauptkanäle (700070)	2.170.817,34 €	2,31%	31,06%	30 Jahre	2,85%	NW	
	674.278,56 €	43 Jahre		30 Jahre	2,85%		
	50.170,00 €	30 Jahre					
	1.471.453,78 €						
RW Hausanschlüsse (700071)	393.227,55 €	2,29%	32,08%	30 Jahre	2,85%	NW	
	126.156,21 €	44 Jahre		30 Jahre	2,85%		
	9.010,00 €	30 Jahre					
	262.566,34 €						
RW Rückhaltebecken (700080)	57.753,51 €	3,20%	32,74%	21 Jahre	1,83%	NW	
	18.909,36 €	31 Jahre		30 Jahre	2,85%		
	1.850,00 €	21 Jahre					
	37.919,15 €						
SW Kanäle (700010, 700030, 700040, 700050, 700060)	4.136.419,00 €	2,51%	37,17%	25 Jahre	2,29%	SW	
	1.537.504,68 €	40 Jahre		30 Jahre	2,85%		
	103.830,00 €	25 Jahre					
	2.546.999,32 €						
						SW	NW-G
EK- Zinssätze (RBW-gewichtet)						2,23%	2,83%
EK-Ermessensentscheidung						2,23%	2,83%
FK- Zinssätze (AHK-gewichtet)						2,85%	2,85%
FK-Ermessensentscheidung						2,85%	2,85%
kalk. Zinssatz NW-S lt. Entgeltvertrag							6,00%

Pos.	Position im Anlagevermögen	Summe der RBW im Mittelwert 01.01.-31.12.	Verteilungsschlüssel	----- Kostenträger -----					
				SW Gebühr SW-zentral	NW-G Gebühr Niederschlagswasser Grundstücke	NW-S Entgelt Niederschlagswasser Straße	ASG Gebühr abflusslose Sammelgrube	KKA Gebühr Kleinkläranlage	AUS Ausgegliedert, nicht gebührenfähig

<u>Anrechnung von Zinserlösen auf erwirtschaftete Abschreibungserlöse gem. § 6 Abs. 2b S. 5 KAG M-V</u>	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA
Jahreswert als Differenz zum Einstellen in eine zu verzinsende Rücklage	27.445,54 €				
Kumulierte Jahreswerte VJ der zu verzinsende Rücklage	24.622,05 €				
Kumulierte Jahreswert Kalkulationsjahr der zu verzinsende Rücklage	52.067,59 €				
Auswahlermessung: kalkulatorischer EK-Zinssatz für die Rücklage	2,23%	2,83%			
Anrechenbare Zinserlöse auf die Summe kumulierter Abschreibungserlöse auf Anlagevermögen, soweit diese aus dem Wahlrecht nach § 6 Abs. 2a Satz 2 KAG M-V nicht in Abzug gebrachten Zuwendungen Dritter resultieren	1.161,11 €				

Bewertungsmatrix für die Kosten der externen Betriebsführung

BF-E WEMAG (Anlage 2 Betriebsführungsvertrag)
(Betriebsführungsleistungen)

BF technisch	61.047,00 €	Gesamtanteil an den Kosten	Summe
		100,00%	
Planung	2.441,88 €	4,00%	100,00%
Einkauf, Beschaffungswesen	4.883,76 €	8,00%	100,00%
Anlagenbetrieb allgemein	39.680,55 €	65,00%	100,00%
Zählerverwaltung	1.831,41 €	3,00%	100,00%
Anschlusswesen technisch	1.220,94 €	2,00%	100,00%
Bestandsdatenpflege	1.831,41 €	3,00%	100,00%
Indirekteinleierverwaltung	2.441,88 €	4,00%	100,00%
Konzepte (ABK, Investitionen)	1.220,94 €	2,00%	100,00%
Investitionsfinanzierung, Fördermittel	2.441,88 €	4,00%	100,00%
Bauherrenaufgaben bei Investitionen (HA)	1.831,41 €	3,00%	100,00%
Statistik, technisches Berichtswesen	1.220,94 €	2,00%	100,00%

Anteile der Kostenträger				
SW zentral	NSW privat	Straßen-entwässerung	KKA	ASG
50,0%	25,0%	25,0%	0,0%	0,0%
67,0%	30,0%	3,0%	0,0%	0,0%
52,0%	45,0%	3,0%	0,0%	0,0%
100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
50,0%	40,0%	10,0%	0,0%	0,0%
50,0%	40,0%	10,0%	0,0%	0,0%
100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
65,0%	30,0%	5,0%	0,0%	0,0%
75,0%	20,0%	5,0%	0,0%	0,0%
60,0%	30,0%	10,0%	0,0%	0,0%
60,0%	30,0%	10,0%	0,0%	0,0%

Kostenaufteilung der Kostenträger				
SW zentral	NSW privat	Straßen-entwässerung	KKA	ASG
1.220,94 €	610,47 €	610,47 €	- €	- €
3.272,12 €	1.465,13 €	146,51 €	- €	- €
20.633,89 €	17.856,25 €	1.190,42 €	- €	- €
1.831,41 €	- €	- €	- €	- €
610,47 €	488,38 €	122,09 €	- €	- €
915,71 €	732,56 €	183,14 €	- €	- €
2.441,88 €	- €	- €	- €	- €
793,61 €	366,28 €	61,05 €	- €	- €
1.831,41 €	488,38 €	122,09 €	- €	- €
1.098,85 €	549,42 €	183,14 €	- €	- €
732,56 €	366,28 €	122,09 €	- €	- €

Kontrolle
(0 = ok)

Summe Kostenzuordnung BF technisch	61.047,00 €
------------------------------------	-------------

57,96%	37,55%	4,49%	0,00%	0,00%
--------	--------	-------	-------	-------

35.382,84 €	22.923,15 €	2.741,01 €	- €	- €	- €
-------------	-------------	------------	-----	-----	-----

BF kaufmännisch	122.115,42 €	Gesamtanteil an den Kosten	Summe
		100,00%	
Geschäftsführung allgemein	28.758,18 €	23,55%	100,00%
Planung	17.828,85 €	14,60%	100,00%
Buchhaltung	22.774,53 €	18,65%	100,00%
Zahlungsverkehr	7.326,93 €	6,00%	100,00%
Berichtswesen, Controlling	3.663,46 €	3,00%	100,00%
Verbrauchsabrechnung	24.423,08 €	20,00%	100,00%
Forderungsmanagement	8.548,08 €	7,00%	100,00%
Kaufmännisches Anschlusswesen	4.884,62 €	4,00%	100,00%
Kleineinleiterabgabe	- €	0,00%	100,00%
Überwachung dez. ASG und KKA	244,23 €	0,20%	100,00%
Beitragswesen	3.663,46 €	3,00%	100,00%

SW zentral	NSW privat	Straßen-entwässerung	KKA	ASG
58,5%	24,3%	16,8%	0,2%	0,2%
58,7%	24,4%	16,9%	0,0%	0,0%
49,6%	49,0%	1,0%	0,2%	0,2%
49,6%	49,0%	1,0%	0,2%	0,2%
40,6%	49,0%	10,0%	0,2%	0,2%
49,6%	49,0%	1,0%	0,2%	0,2%
49,6%	49,0%	1,0%	0,2%	0,2%
51,0%	49,0%	0,0%	0,0%	0,0%
100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
0,0%	0,0%	0,0%	72,7%	27,3%
50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%

SW zentral	NSW privat	Straßen-entwässerung	KKA	ASG
16.823,54 €	6.988,24 €	4.831,37 €	57,52 €	57,52 €
10.465,54 €	4.350,24 €	3.013,08 €	- €	- €
11.296,16 €	11.159,52 €	227,75 €	45,55 €	45,55 €
3.634,15 €	3.590,19 €	73,27 €	14,65 €	14,65 €
1.487,37 €	1.795,10 €	366,35 €	7,33 €	7,33 €
12.113,85 €	11.967,31 €	244,23 €	48,85 €	48,85 €
4.239,85 €	4.188,56 €	85,48 €	17,10 €	17,10 €
2.491,15 €	2.393,46 €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	177,56 €	66,68 €
1.831,73 €	1.831,73 €	- €	- €	- €

Kontrolle
(0 = ok)

SUMME BF kaufmännisch	122.115,42 €
-----------------------	--------------

52,72%	39,52%	7,24%	0,30%	0,21%
--------	--------	-------	-------	-------

64.383,34 €	48.264,35 €	8.841,52 €	368,54 €	257,66 €	- €
-------------	-------------	------------	----------	----------	-----

Nebenkosten	31.037,58 €	Gesamtanteil an den Kosten	Summe
		100,00%	
technische BF	10.242,40 €	33,00%	100,00%
kaufmännische BF	20.795,18 €	67,00%	100,00%
	- €	0,00%	
	- €	0,00%	

SW zentral	NSW privat	Straßen-entwässerung	KKA	ASG
58,0%	37,6%	4,5%	0,0%	0,0%
52,7%	39,5%	7,2%	0,3%	0,2%

SW zentral	NSW privat	Straßen-entwässerung	KKA	ASG
5.936,50 €	3.846,02 €	459,88 €	- €	- €
10.963,91 €	8.218,99 €	1.505,63 €	62,76 €	43,88 €
- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €

Kontrolle
(0 = ok)

Summe BF Nebenkosten	31.037,58 €
----------------------	-------------

54,45%	38,87%	6,33%	0,20%	0,14%
--------	--------	-------	-------	-------

16.900,41 €	12.065,01 €	1.965,52 €	62,76 €	43,88 €	- €
-------------	-------------	------------	---------	---------	-----

Basisaufteilung gemäß normativer Betriebsführung VK	Wert	Basisanteil
Technische Aufgaben	42.120,00 €	28,50%
Kaufmännische Aufgaben	84.240,00 €	57,01%
Nebenkosten	21.411,00 €	14,49%
	147.771,00 €	100,00%

Kosten 2024 brutto =	214.200,00 €	Anteile Basis
Technische Aufgaben	61.047,00 €	
Kaufmännische Aufgaben	122.115,42 €	
Nebenkosten	31.037,58 €	
SUMME der Aufteilung	214.200,00 €	

Umsatzsteuerverprobung der Entgeltabrechnung des Jahres 2024

In Rechnung zu stellende Umsatzsteuer in der Entgeltabrechnung des Jahres	125.400,00 €
---	--------------

	Angerechneter Betrag in der Gebührenkalkulation	Quelle
Summe aller UST gem. Entgeltabrechnung in GuV, hier mit Gewinn	119.680,00 €	GuV Summe
UST auf Gewinn BAE GmbH	5.720,00 €	GuV Ergebnis
Kontrollsumme der Anwendung der Umsatzsteuer	125.400,00 €	
Diffenz zur Entgeltabrechnung BAE	0,00 €	

Prüfung auf Angemessenheit der zu vereinnahmenden Grundgebühren (SW)

Kostenartengruppe	Kostensumme für SW-zentral
Kalkulatorische Abschreibungen	94.813,01 €
Kalkulatorischer Zinsaufwand für das aufgewandte FK	24.007,38 €
Kalkulatorischer Zinsaufwand für das aufgewandte EK	1.710,91 €
Geschäftsbesorgung (kaufmännische Aufgaben)	64.383,34 €
Geschäftsbesorgung (Anteil Nebenkosten für kaufmännische Aufgaben i.H.v. 50%)	8.450,21 €
Summe aller Fixkosten	193.364,85 €
Summe der zu vereinnahmenden Grundgebühren	162.900,00 €
Seckungsgrad der Grundgebühren an den Fixkosten (maximal 100%)	84,24%
<u>Ergebnis:</u> Die zu vereinnahmenden Grundgebühren überschreiten <u>nicht</u> die Fixkosten!	